

Auslegung der Eröffnungsbilanz und des Anhanges zum 01. Januar 2004

A. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2004

1. Bilanz/ Gesamtübersicht
2. Anlagenspiegel Main-Kinzig-Kreis
3. Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen (Stand 02. Oktober 2002) als Grundlage.

B. Anhang

C. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

AKTIVA

PASSIVA

**Eröffnungsbilanz
zum 01. Januar 2004
in Euro**

Anlagevermögen		Eigenkapital	
Immaterielle Vermögensgegenstände	927.351,00	Nettoposition	3.056.137,23
Sachanlagen	321.238.838,84	Sonderposten	18.551.309,60
Finanzanlagen	68.276.157,94	Rückstellungen	
Summe Anlagevermögen	390.442.347,78	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	61.227.616,00
Umlaufvermögen		Sonstige Rückstellungen	194.143,00
Vorräte	335.982,66	Summe Rückstellungen	61.421.759,00
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	5.762.894,10	Verbindlichkeiten	
Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	237.223,38	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	305.118.229,49
Summe Umlaufvermögen	6.336.100,14	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	8.589.016,77
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	14.325,18
		Verbindlichkeiten gg.über Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
		Sonstige Verbindlichkeiten	8.964,35
		Verbindlichkeiten aus Steuern und Transferleistungen	18.706,30
		Summe Verbindlichkeiten	313.749.242,09
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Aktiva	<u>396.778.447,92</u>	Bilanzsumme Passiva	<u>396.778.447,92</u>

Anlagespiegel Main-Kinzig-Kreis

Anlagenklasse	Bezeichnung	Anschaffungswert	Wertberichtigung kumulierte Abschreibung	Wert Eröffnungsbilanz
2400	Lizenzen,DV-Software	1.429.830,54	-502.479,54	927.351,00
5000	unbebaut. Grundstücke	569.787,40	0,00	569.787,40
5110	beb. Grundstücke EB	133.877.646,72	0,00	133.877.646,72
5120	beb. Grundstücke FB	3.720.289,75	0,00	3.720.289,75
5310	Schulgebäude	232.084.054,77	-98.688.051,77	133.396.003,00
5330	Alten- u.Betreuungs.	4.922.141,47	-3.086.005,47	1.836.136,00
5340	Sportplätze	3.745.872,02	-20.809,02	3.725.063,00
5345	Turn- und Sporthalle	34.126.326,49	-20.549.284,49	13.577.042,00
5390	Sonstige Betriebsgeb	1.465.385,89	-752.932,89	712.453,00
5400	Verwaltungsgebäude	7.950.325,25	-4.138.686,25	3.811.639,00
5500	andere Bauten	18.312,49	-11.679,49	6.633,00
6130	Kreisstraßen	214.693.509,75	-196.375.668,75	18.317.841,00
6160	Brücken	2.960.500,15	-348.081,15	2.612.419,00
6210	Kulturgüter	28.478,00	0,00	28.478,00
7300	Naturwiss. Anlagen	345.995,13	-72.063,13	273.932,00
7700	sonstige Anlagen	167.056,61	-40.438,61	126.618,00
8000	Andere Anlagen	358.233,01	-59.370,01	298.863,00
8100	Werk.-einrich,Geräte	815,47	-54,47	761,00
8200	Werkzeuge,Geräte	56.517,38	-5.590,38	50.927,00
8400	Fuhrpark	206.560,58	-52.950,58	153.610,00
8600	Büromaschinen	601.471,08	-309.110,08	292.361,00
8610	DV-Geräte	2.645.144,69	-1.642.061,69	1.003.083,00
8620	Kommunikationsanlage	109.647,13	-19.174,13	90.473,00
8700	Büromöbel	1.196.300,38	-207.511,38	988.789,00
9500	Anlagen im Bau	1.767.990,97	0,00	1.767.990,97
	Finanzanlagen	68.276.157,94	0,00	68.276.157,94
		717.324.351,06	-326.882.003,28	390.442.347,78

Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen

- Stand 02.10.2002 -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Inventar, Eröffnungsbilanz

1. Anwendungsbereich, Pflicht zur Aufstellung
2. Inventar und Inventur
3. Nachholung der Inventur
4. Aufstellung der Eröffnungsbilanz
5. Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 2 Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

6. Allgemeine Anforderungen
7. Bewertungsvorschriften
8. Immaterielle Vermögensgegenstände
9. Grund und Boden
10. Bauten
11. Beteiligungen
12. Vorräte
13. Forderungen
14. Verbindlichkeiten
15. Rückstellungen
16. Sonderposten für nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse
17. Währungsumrechnung
18. Überleitung des bisherigen kameralen Kassenabschlusses

Abschnitt 3 Anhang

18. Anhang

Abschnitt 4 Prüfung

20. Prüfung

Abschnitt 5 Feststellung und Berichtigung

21. Feststellung, Bekanntmachung, Vorlage an die Aufsichtsbehörde
22. Berichtigung von Wertansätzen

Abschnitt 6 Übergangsregelungen

23. Pilotprojekte

Abschnitt 1 Inventar, Eröffnungsbilanz

1. Anwendungsbereich, Pflicht zur Aufstellung

- 1.1 Diese Sonderregelungen gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Erstbilanz) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, sind die für Gemeinden geltenden Regelungen für Landkreise entsprechend anzuwenden.
- 1.2 Ergänzende kommunale Kontierungsrichtlinien für den Regelbetrieb werden derzeit erstellt.
- 1.3 Geschäftsjahr im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist das Kalenderjahr.

2. Inventar und Inventur

- 2.1 Auf das Inventar zum jeweiligen Stichtag nach Ziffer 1.1 und 1.2 ist § 240 HGB sinngemäß anzuwenden. Für die Aufstellung des Inventars muss auch eine Inventur zur mengenmäßigen Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden durchgeführt werden.
- 2.2 Vermögensgegenstände sind grundsätzlich körperlich zu erfassen. § 241 HGB darf angewandt werden; § 241 Absatz 3 Nr. 1 HGB mit der Maßgabe, dass das Inventar in den ersten elf Monaten nach dem Stichtag nach § 1 Abs. 1 und 2 aufgestellt werden kann. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind nicht zu erfassen. Als Vorräte sind nur größere Lagerbestände anzusetzen.
- 2.3 Bei Grundstücken und Gebäuden sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu erfassen, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; es sind außerdem alle bekannten Sachverhalte festzuhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
- 2.4 Forderungen und Verbindlichkeiten sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen.
- 2.5 In besonderen Listen sind alle Sachverhalte auszuweisen, die zu einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften führen könnten oder für die Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden sind.
- 2.6 In besonderen Listen sind alle Haftungsverhältnisse, die nach § 251 HGB zu vermerken sind, und alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu erfassen, über die gemäß Ziffer 19.2.4 im Anhang zu berichten ist, soweit sie nicht nach Absatz 2 bis 5 dieses Abschnitts berücksichtigt sind.

3. Nachholung der Inventur

Ist die nach Ziffer 2 vorgeschriebene Inventur nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so ist eine den Anforderungen der Ziffern 2.2 bis 2.6 genügende Inventur auf einen Stichtag innerhalb der Feststellungsfrist nach Ziffer 20 durchzuführen.

4. Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- 4.1 Die Eröffnungsbilanz ist so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30.11. des ersten Geschäftsjahres durch die Gemeindevertretung festgestellt werden kann.
- 4.2 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB zu vermitteln. Führen besondere Umstände zu einem nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild, so sind diese im Anhang anzugeben und zu erläutern.

5. Anzuwendende Vorschriften

Auf die Eröffnungsbilanz sind die §§ 243 bis 261 HGB mit Ausnahme von § 243 Abs. 3, § 247 Abs. 3, § 252, § 253 Abs. 4, § 255 Abs. 3, § 256 Satz 1 HGB entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen und diese Vorschrift keine abweichenden Regelungen enthält; besondere Angaben über verbundene Unternehmen brauchen nicht gemacht zu werden.

Abschnitt 2 Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

6. Allgemeine Anforderungen

- 6.1 Bei der Bewertung der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:
 - 6.1.1 Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Geschäftstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
 - 6.1.2 Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einzeln zu bewerten.
 - 6.1.3 Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Stichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert sind.
- 6.2 Die Ansatz- und Bewertungsmethoden zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden sind für die folgenden Bilanzen verbindlich, soweit hiervon aufgrund anderer Bestimmungen nicht abgewichen werden muss oder eine Abweichung nach § 252 Abs. 2 HGB zulässig ist.

7. Bewertungsvorschriften

- 7.1 Vermögensgegenstände und Schulden sind neu zu bewerten.
- 7.2 Gekaufte Mobilien, die
 - 7.2.1 fünf Jahre vor dem ersten Bilanzstichtag und später angeschafft wurden, sind zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten korrigiert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen anzusetzen,
 - 7.2.2 früher als fünf Jahre vor dem ersten Bilanzstichtag angeschafft wurden, sind nur dann nach Ziffer 1 zu bewerten, wenn die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten über 100.000 DM / 51.130 EUR lagen.
- 7.3 Selbst erstellte Mobilien, die
 - 7.3.1 fünf Jahre vor dem ersten Bilanzstichtag und später erstellt wurden, sind zu historischen Materialkosten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für die Eigenleistung in Höhe der historischen Materialkosten anzusetzen, sofern die historischen Materialkosten über 5.000 DM / 2.557 EUR lagen; der Wertansatz ist um die seit Herstellung angefallenen Abschreibungen zu korrigieren,
 - 7.3.2 früher als fünf Jahre vor dem ersten Bilanzstichtag erstellt wurden, sind nur dann nach Ziffer 1 zu bewerten, wenn die historischen Materialkosten über 50.000 DM / 25.565 EUR lagen.

- 7.4 Geringwertige Wirtschaftsgüter sind nicht in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.
- 7.5 Bei der Festlegung der Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände sind die Zeiten zugrunde zu legen, die sich aus der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen ergeben. Der Wertabschlag für zwischenzeitliche Nutzung wird im Wege einer linearen Abschreibung ermittelt. Unterlassene Instandhaltungen und Großreparaturen zur Erhaltung sind bei der Wertermittlung des jeweiligen Vermögensgegenstandes wertmindernd zu berücksichtigen; Rückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB werden nicht gebildet.
- 7.6 Vermögensgegenstände, die im Geschäftsbetrieb nicht mehr verwendet werden, sind zum Veräußerungswert anzusetzen (zu erwartender Verkaufserlös abzüglich noch anfallender Kosten). Vermögensgegenstände, die noch genutzt werden, zum ersten Bilanzstichtag aber bereits vollständig abgeschrieben sind, dürfen höchstens mit dem Erinnerungswert angesetzt werden.
- 7.7 Lebewesen und Pflanzen sind in analoger Anwendung der Ziffern 7.2 und 7.3 anzusetzen.
- 7.8 Kunstgegenstände sind mit schriftlich belegten Schätzwerten zu erfassen.
- 7.9 Kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden (§ 12 GemHVO) behalten nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität ihre bisherigen Bewertungen bei.

8. Immaterielle Vermögensgegenstände

- 8.1 Das Bilanzierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist anzuwenden. Ein unentgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert darf damit nicht angesetzt werden.
- 8.2 Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die technisch oder wirtschaftlich überholt sind, dürfen höchstens mit ihrem Veräußerungswert angesetzt werden.
- 8.3 Im übrigen gilt Ziffer 7 entsprechend.

9. Grund und Boden

- 9.1 Grund und Boden, der nach dem 01.01.1993 hergestellt oder angeschafft wurde, wird mit seinen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.
- 9.2 Grund und Boden, der vor dem 01.01.1993 hergestellt oder angeschafft wurde, wird mit dem Bodenrichtwert angesetzt, soweit sich keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen.

Liegen zum Stichtag 01.01.1993 keine Bodenrichtwerte vor, sind diejenigen Werte anzuwenden, deren Erhebungsstichtag dem 01.01.1993 zeitlich am nächsten liegt.

Soweit Bodenrichtwerte nicht existieren, ist der Grund und Boden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke anzusetzen. Im Fall von Randlagen

(z.B. Grundstück direkt an der Bebauungsgrenze einer Kommune) ist derjenige niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Flächen zu Grunde zu legen, die der gleichen Grundstücks-kategorie zuzurechnen sind (z.B. wäre für ein innerhalb und direkt an der Bebauungsgrenze liegendes Grundstück der durchschnittliche Bodenrichtwert derjenigen Grundstücke anzusetzen, die innerhalb der Bebauungsgrenze liegen).

Grundstücke im Gemeindegebrauch werden wie folgt bewertet:

- Straßen, Wege, Plätze Flächen von Straßen, Wegen und Plätzen werden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert bewertet, der für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung einer Kommune anzusetzen ist (z.B. für ortsdurchfahrende Kreisstraßen der maximale Bodenrichtwert der nicht ortsgelundenen Grundstücke der jeweiligen Kreisstraße)
- Grundstücke von Schulen, Kindergärten, Sportanlagen mit dem Minimum der Bodenrichtwerte zum 01.01.1993 der umliegenden Grundstücke
- Friedhöfe, Grundstücke von Ver- und Entsorgungseinrichtungen (soweit nicht in kostenrechnenden Einrichtungen) mit dem Minimum der Bodenrichtwerte zum 01.01.1993 für unbebaute Grundstücke der Gemarkung, in der das betroffene Grundstück liegt

9.3 Bestehen Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, so sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.

9.3.1 Dies gilt auch für künftige Rekultivierungs- und Entsorgungsverpflichtungen, soweit sie den Eigentümer betreffen. Eine Rückstellung nach § 249 Abs. 2 HGB darf nicht gebildet werden.

9.3.2 Naturschutzflächen, Deponiegrundstücke und Erbbaugrundstücke werden mit dem Erinnerungswert angesetzt.

9.4 Ein unentgeltlich auf mindestens zehn Jahre unentziehbar eingeräumtes grundstücksgleiches Recht darf mit dem Barwert der üblichen Nutzungsentschädigung angesetzt werden, wenn der dazu gehörende Grund und Boden wie Anlagevermögen genutzt wird. Der angesetzte Betrag ist im Anhang gesondert aufzuführen.

9.5 Aufwuchs ist gesondert zu erfassen und zu bewerten, wenn er der Leistungserstellung dient und sein Wert nicht von lediglich untergeordneter Bedeutung ist.

Eine Bewertung mit einem flächenbezogenen Festwert ist zulässig, soweit dieser Wert hinreichend genau bestimmt werden kann oder typklassifizierte

Bestandsverzeichnisse für Aufwuchs (z.B. Baumkataster) vorliegen. In diesen Fällen wird Aufwuchs nicht gesondert bewertet. Diese Regelungen finden keine Anwendung auf forstwirtschaftliche Flächen (Gemeindewald etc.).

10. Bauten

- 10.1 Gebäude und andere Bauten, die nach dem 01.01.1993 hergestellt oder angeschafft wurden, sind zu ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (AfA) anzusetzen (Ziffer 7.5).
- 10.2 Gebäude und andere Bauten, die vor dem 01.01.1993 hergestellt oder angeschafft wurden und für die historische Anschaffungs- und Herstellkosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, können ersatzweise mit Normalherstellkosten (NHK) bewertet werden. Dabei sind NHK 95 als auch NHK 2000 zulässig. NHKs sind ebenso wie Wertansätze, die alternativ herangezogen werden, auf den Zeitpunkt der Anschaffung rückzuindizieren, sofern diese nicht den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt der Anschaffung entsprechen (Preis- bzw. Inflationsbereinigung). Dem Vorsichtsprinzip folgend sind insbesondere die jeweils niedrigsten Kostensätze ohne Anwendung länderspezifischer Baukostenzuschläge zu verwenden. Wertmindernde Faktoren sind durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen.

Um Überbewertungen aus einer Bewertung zu Normalherstellkosten zu vermeiden, kann ein Vergleich mit Friedensneubauwerten erfolgen. Jedes Bauwerk ist dabei einzeln zu bewerten. Bei der Verwendung von Versicherungswerten auf der Grundlage von Friedensneubauwerten ist darauf zu achten, dass bauliche Veränderungen berücksichtigt sind. Versicherungswerte, die in den letzten drei Jahren ermittelt wurden, gelten als aktuell sofern in dieser Zeit keine wesentlichen Baumaßnahmen erfolgt sind.

Als weitere Orientierungsgröße kann auch das Bewertungsverfahren des Landes Hessen genutzt werden, nach dem sich der Gebäudewert aus dem gewichteten Mittel von Substanzwert nach Normalherstellkosten (30%) und Ertragswert (70%) berechnet.

Weichen Normalherstellkosten und Friedensneubauwerte unter Berücksichtigung der o.a. Hinweise um mehr als 10% voneinander ab, so kann als Wertansatz der Mittelwert beider Größen gebildet werden; dieser Wert ist um zwischenzeitliche Nutzung (AfA) zu vermindern.

Die gewählte Bewertungsmethode ist im Anhang zur Eröffnungsbilanz zu erläutern und zu begründen.

- 10.3 Straßenbauwerke, die vor dem 01.01.1993 hergestellt oder angeschafft wurden und für die historische Anschaffungs- und Herstellkosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, werden nach aus den Bau- bzw. Investitionskosten abgeleiteten, regionalen Wertansätzen bewertet.

Die Erstbewertung von Straßen erfolgt i.d.R. als Netzbewertung von Infrastrukturvermögen (vergleichbar Abwasserversorgungsnetz, Telekommunikationsnetz). Dabei sind das kaufmännische Verfahren, welches Werte aus Belegen aufgrund der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

ermittelt, als auch das Ingenieurverfahren, welches den Netzbestand rechnerisch bzw. anhand eines Netzkatasters erfasst und mit normierten Preisen bewertet, zulässig.

Deckschicht, Tragschicht und Unterbau einer Straße bilden dabei eine Bewertungsgesamtheit („Straßenkörper“). Soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, sind Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen getrennt zu erfassen und zu bewerten.

Brücken, Durchlässe und vergleichbare Straßenbauwerke sind getrennt zu erfassen und zu bewerten.

Sind der für die Ersterrichtung der Straße verantwortliche Baulastträger (z.B. Land für Landesstraßen) und der Eigentümer eines Straßengrundstücks als der für die zeitlich der Ersterrichtung folgenden Reinvestition verantwortliche Baulastträger (z.B. Gemeinde innerhalb eigener Ortsdurchfahrtsgrenzen) nicht identisch, so sind Straßenbauwerke innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen als im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befindliches Anlagevermögen zu bilanzieren und um zeitanteilige Abnutzung (AfA) zu vermindern.

10.4 Als zu bilanzierendes wirtschaftliches Eigentum der Kommune gelten auch Bauten auf fremdem Grund und Boden, die von der Kommune angeschafft oder hergestellt worden sind und der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung stehen.

10.5 Rückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB dürfen nicht gebildet werden.

11. Beteiligungen

11.1 Eine Beteiligung ist zu bilanzieren, wenn eine Kommune im Zweifel über einen Anteil i.H.v. 20% oder mehr an der Beteiligungsgesellschaft verfügt. Dabei ist nicht die Einflussnahme der Kommune, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune entscheidend für den Ansatz. Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungsquoten zu bilanzieren.

11.2 Ertragsorientierte Beteiligungen der Kommune sind nach Zukunfts- oder Ertragswertverfahren, bei Vorliegen substantieller Vermögenswerte ggf. auch nach Mischverfahren (kombinierte Ertrags- und Substanzwertverfahren) zu bewerten.

11.3 Bei nicht-ertragsorientierten Beteiligungen ist eine Bilanzierung nach der sogenannten „Eigenkapital-Spiegelbildmethode“ zulässig. Hierbei ist das verfügbare Reinvermögen der Beteiligungsgesellschaft nach Abzug des Fremdkapitals den Beteiligungsinhabern anteilig zuzurechnen.

12. Vorräte

12.1 Als Vorräte sind nur größere Lagerbestände anzusetzen. Sind Bestände aus solchen größeren Lagern bereits abgegeben worden, gelten sie als verbraucht. Es gelten folgende Abgrenzungen:

- 12.1.1 für Verwaltungs-, Büro- und Präsentations- sowie Reinigungsmaterial sowie vergleichbare Materialien: Material, das direkt am Arbeitsplatz lagert und noch im ersten Geschäftsjahr verbraucht wird, gilt als bereits verbraucht. Auch Lagerbestände bis zu einem Lagergesamtwert von 5.000 DM / 2.557 EUR können als bereits verbraucht angesehen werden.
- 12.1.2 für Labormaterial und vergleichbare Materialien: Material, dessen Verpackung (keine Transportverpackungen) geöffnet (mit Anbruch) ist, gilt als insgesamt verbraucht. Auch Lagerbestände bis zu einem Lagergesamtwert von 10.000 DM / 5.113 EUR können als bereits verbraucht angesehen werden. Der Warenwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten) ist nötigenfalls von dem/der zuständigen Lagerleiter/in zu schätzen, falls keine Rechnungsnachweise mehr verfügbar sind.
- 12.1.3 für Werkstatt- und Baumaterial sowie vergleichbare Materialien: Material, dessen Verpackung (keine Transportverpackungen) geöffnet (mit Anbruch) ist, gilt als insgesamt verbraucht. Lagerbestände bis zu einem Lagergesamtwert von 10.000 DM/ 5.113 EUR können als bereits verbraucht angesehen werden. Der Warenwert (Anschaffungs- und Herstellkosten) ist nötigenfalls von dem/der zuständigen Lagerleiter/in zu schätzen, falls keine Rechnungsnachweise verfügbar sind.

In allen Fällen sind bei der Erfassung der Lagerbestände nur noch verwertbare Materialien zu erfassen. Die Nicht-Verwertbarkeit bestimmt der/die zuständige Lagerleiter/in durch schriftlichen Vermerk.

- 12.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Lagerbestände sind mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, die nötigenfalls nachvollziehbar zu schätzen sind.
- 12.3 Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sowie fertige Erzeugnisse sind mit ihren historischen Herstellungskosten anzusetzen. Ziffer 7.3 gilt sinngemäß.
- 12.4 Waren, die ohne Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sind mit den historischen Anschaffungskosten anzusetzen.

13. Forderungen

- 13.1 Der Grundsatz der Einzelbewertung ist zu beachten. Minderverzinsliche oder unverzinsliche Forderungen sowie zweifelhafte Forderungen sind mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen; eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen. Pauschalwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos sind vom Gesamtbetrag der Forderungen abzusetzen.
- 13.2 Geleistete Anzahlungen sind in der Eröffnungsbilanz entsprechend anzusetzen und nach dem jeweiligen Arbeitsfortschritt aufzulösen.
- 13.3 Schecks sind wie Forderungen zu behandeln.

14. Verbindlichkeiten

- 14.1 Verbindlichkeiten sind gemäß § 266 Abs. 2 HGB nach ihrer Fristigkeit zu gliedern.

14.2 Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

15. Rückstellungen

15.1 Die Bildung von Pflichtrückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB ist auch für Kommunen zulässig. Insbesondere sind Pensionsrückstellungen, Finanzausgleichs- und Steuerrückstellungen zu bilden.

15.2 Instandhaltungsrückstellungen sind nur für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden, die innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden.

15.3 Pensionsrückstellungen sind in voller Höhe zu bilden.

15.3.1 Pensionsrückstellungen als Pflichtrückstellungen sind in voller Höhe auszuweisen (für Beamte gilt Unverfallbarkeit des Anspruchs mit Übernahme in das Beamtenverhältnis/Wegfall z.A.).

15.3.2 Subsidiäre Versorgungsansprüche (z.B. Angestellte – VBL, Zusatzversorgungskassen) werden nicht passiviert und sind in sinngemäßer Anwendung des Art 28 (2) EGHGB im Anhang verpflichtend anzugeben. Hierfür werden keine Rückstellungen ausgewiesen.

15.3.3 Die Bildung von Rückstellungen für Beihilfen ist nicht zulässig, da diese Aufwand der laufenden Periode darstellen. Bereits gebildete Beihilferückstellungen sind eigenkapitalerhöhend aufzulösen.

15.4 Wahl- oder Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB dürfen nicht gebildet werden. Risiken aus Wahl- und Aufwandsrückstellungen im Sinne des § 249 Abs. 2 HGB werden im Anhang dargestellt.

16. Sonderposten für nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse

Alle nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse werden als Sonderposten gebildet und entsprechend der Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

17. Währungsumrechnung

17.1 Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassa-Geschäfte sind mit dem Kassa-Kurs am Bilanzstichtag in EUR umzurechnen. Nicht abgewickelte Termingeschäfte sind zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Forderungen und Lieferansprüche sind mit dem Geldkurs, Verbindlichkeiten und Lieferverpflichtungen mit dem Briefkurs umzurechnen.

17.2 In DM ausgedrückte Beträge im Sinne dieser Vorschriften sind mit dem amtlichen Umrechnungskurs in EUR umzurechnen. Ergeben sich bei der Umrechnung Bruchteile, wird auf den nächsten vollen EUR-Betrag aufgerundet.

17.3 Als Erinnerungswert wird ein EUR angesetzt.

18. Überleitung des bisherigen kameralen Kassenabschlusses

18.1 Der letzte kamurale Jahresabschluss erfolgt nach den derzeit geltenden Vorschriften für das kamerale Haushaltswesen (HGO, GemHVO, GemKVO).

18.2 Um den Übergang von der Kameralistik zur Doppik zu gestalten, sind die in den letzten kameralen Haushalten gebildeten Rücklagen wie folgt zu behandeln:

18.2.1 Die allgemeine Rücklage gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO erhöht die Nettoposition (HK 3000).

18.2.2 Sonderrücklagen:

- Der Bestand der Sonderrücklagen aus Gebühreneinnahmen ist als Anzahlungen auf Bestellungen/Leistungen (HK 4200) auszuweisen; für jede kostenrechnende Einrichtung ist ein kontenspezifischer Ausweis des Bestandes vorzunehmen.
- Die Versorgungsrücklage gemäß § 14 a BBesG ist als Forderung gegen die Versorgungskasse (HK 2561) zu behandeln.
- Der Bestand der Reaktivierungsrücklagen ist als Gewinnrücklage (Sonderrücklage) zu übernehmen; Reaktivierungsrückstellungen sind höchstens bis zur Höhe des zu aktivierenden Vermögenswertes zulässig.

18.3 Unter der Position „Rücklagen“ sind gesetzliche und zweckgebundene sowie freiwillige Rücklagen auszuweisen. Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen Rücklagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder verbindlicher Verbandsvereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen, z.B. Forstrücklage oder ÖPNV-Rücklage.

18.4 Kapitalrücklagen dürfen in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen werden.

18.5 Die Nettoposition kann optional in eine „Nettoposition A“ und „Nettoposition B“ untergliedert werden, wenn eine Selbstbindung i.S. eines nicht angreifbaren „Eigenkapitalstocks“ (dieser entspricht „Nettoposition A“) ausgewiesen wird. Das verbleibende, nicht z.B. in Form von Rücklagen gebundene Eigenkapital entspricht „Nettoposition B“. Andere Bezeichnungen sollten zur Vermeidung von Fehlinterpretationen vermieden werden.

Abschnitt 3 Anhang

19. Anhang

- 19.1 Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass sich ein sachverständiger Dritter anhand der Ausführungen ein realistisches Bild zu den Wertansätzen machen kann. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen.
- 19.2 Ferner ist im Anhang anzugeben:
- 19.2.1 alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen. Ferner sind künftig drohende finanzielle Verpflichtungen im Anhang darzustellen und zu erläutern (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen).
- 19.2.2 der Betrag für sonstige Verpflichtungen, die weder in der Bilanz ausgewiesen, noch gemäß § 251 HGB bzw. auf Grund anderer Vorschriften anzugeben sind, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind; dies gilt auch für in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen. Haushaltsausgabereste, die zu Verpflichtungen, aber nicht zu Ausgaben geführt haben, sind wie Verpflichtungsermächtigungen zu behandeln.
- 19.2.3 Die Höhe des Anteils der Kommune an anderen Organisationen, deren Name und Sitz sowie das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag dieser Organisationen; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden.
- 19.2.4 Erläuterungen zu den Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten "sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern.
- 19.2.5 Haushalts- und Kassenreste.
- 19.3 Die in Ziffer 20.2 verlangten Angaben und Erläuterungen können unterbleiben, soweit sie für die Darstellung der Vermögenslage der Kommune nach § 264 Abs. 2 HGB lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

Abschnitt 4 Prüfung

20. Prüfung

- 20.1 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang unterliegen der örtlichen Prüfung. Die Bestimmungen des § 317 HGB zu Gegenstand und Umfang der Prüfung sind nach Maßgabe anzuwenden. Das Inventar ist in die Prüfung einzubeziehen. Ohne Prüfung darf die Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht erfolgen.
- 20.2 Wird die Eröffnungsbilanz oder der Anhang nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so muss eine erneute Prüfung dann erfolgen, wenn es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.
- 20.3 Prüfer können von der Kommune während der Inventur zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.
- 20.4 Bei der Prüfung sind die §§ 317, 318, 320 bis 323 HGB sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 5 Feststellung und Berichtigung

21. Feststellung, Bekanntmachung, Vorlage an die Aufsichtsbehörde

- 21.1 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang bedürfen der Feststellung durch die Gemeindevertretung.
- 21.2 Der Gemeindevorstand stellt die Eröffnungsbilanz und den Anhang auf und legt der Gemeindevertretung die Eröffnungsbilanz gemäß Ziffer 4.1 vor Ablauf der Frist rechtzeitig vor.
- 21.3 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind unverzüglich nach ihrer Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens am zwölften Tag vor der Feststellung durch die Gemeindevertretung, an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.
- 21.4 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang werden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und durch Beschluss festgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist vorher im Finanzausschuss der Gemeindevertretung zu beraten.
- 21.5 Der Gemeindevorstand legt die von der Gemeindevertretung festgestellte Eröffnungsbilanz und den Anhang unverzüglich der Aufsichtsbehörde sowie dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Unterrichtung vor.
- 21.6 Die Feststellung der Eröffnungsbilanz, ihre Rahmendaten (Bilanzwerte) in der vorgeschriebenen Mindestgliederung sowie das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß Ziffer 20 sind öffentlich bekannt zu machen.
- 21.7 Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist die Eröffnungsbilanz mit ihrem Anhang an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

22. Berichtigung von Wertansätzen

- 22.1 Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass Vermögensgegenstände oder Sonderposten in der Eröffnungsbilanz nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden bzw. Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag gemäß Ziffer 22.3 handelt.
- 22.2 Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass Vermögensgegenstände oder Sonderposten in der Eröffnungsbilanz zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag gemäß Ziffer 22.3 handelt.

- 22.3 Als wesentlich im Sinne der Ziffer 22.1 und 22.2 gilt ein Betrag von 0,1 v. Tsd. der Bilanzsumme, mindestens jedoch 50.000 EUR.
- 22.4 Ziffer 22.1 und 22.2 sind auch anzuwenden, wenn ein für die Eröffnungsbilanz eingeräumtes Wahlrecht nachträglich mit Wirkung für diese abweichend ausgeübt wird.

Abschnitt 6 Übergangsregelungen

23. Pilotprojekte

- 23.1 Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Lahn-Dill-Kreis stellen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in EUR oder DM für den 1. Januar 2001 sowie einen Anhang nach Ziffer 19 auf, der mit der Eröffnungsbilanz eine Einheit bildet.
- 23.2 Die Stadt Dreieich stellt ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in EUR für den 1. Januar 2002 sowie einen Anhang nach Ziffer 19 auf, der mit der Eröffnungsbilanz eine Einheit bildet.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IV 61 33c

A. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2004

1. **Bilanz/** Gesamtübersicht
2. **Anlagenspiegel** Main-Kinzig-Kreis
3. Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen (Stand 02. Oktober 2002) als **Grundlage**.

Siehe jeweils in der Anlage.

B. Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2004

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Die Einführung eines neuen kommunalen Rechnungswesens im Main-Kinzig-Kreis auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zum 01. Januar 2004 wurde gemäß der entsprechenden Ausnahmegenehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.03.2003 umgesetzt.

Beim Umstieg auf das Gesamtressourcenverbrauchskonzept stellen nun die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2004 und der Anhang zur Eröffnungsbilanz als betriebswirtschaftliche „Geburtsurkunde“ einen besonderen Meilenstein dar.

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt der Rechnungslegung der kommunalen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Hierzu sind eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Vermögens sowie der Schulden durchzuführen. Bis auf wenige Ausnahmen musste der Main-Kinzig-Kreis die für die Zwecke der Eröffnungsbilanz erforderlichen Daten erstmals ermitteln.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung des Ministeriums gilt zunächst bis einschließlich 2005. Danach wird erwartungsgemäß die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) als verbindliche Grundlage novelliert sein.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sind die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport herausgegebenen „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen (Stand 2. Oktober 2002)“, im folgenden Sonderregelungen genannt, zugrunde gelegt.

Abweichend hiervon wurden nach Rücksprache mit dem Ministerium die Vorschriften zur ersatzweisen Bewertung von Grund und Boden sowie Bauten dem inzwischen aktualisierten Stand der Sonderregelungen vom 17. Dezember 2003 angepasst.

Die Sonderregelungen beinhalten zahlreiche Regelungen zur erstmaligen Inventarisierung und Bewertung von Vermögensgegenständen. Ergänzend hierzu sind handelsrechtlich übliche Erfassungs- und Bewertungsmethoden verwandt. Als weitere Grundlage wurde auf eine interne Inventurrichtlinie zurückgegriffen. Diese definiert und erläutert die wichtigsten Begrifflichkeiten und Vorgehensweisen. Beides ist mit dem beratenden Wirtschaftsprüfer des Main-Kinzig-Kreises, der Fa. Herber & Partner, im Detail abgestimmt.

Das **Anlagevermögen** ist grundsätzlich zu **Anschaffungs-** oder **Herstellungskosten**, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seiner Erweiterung (nachträgliche Herstellungskosten) oder die über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung (ebenfalls nachträgliche Herstellungskosten) entstehen.

Bei **Vermögenszugängen ab dem 01. Januar 1999** sind die „historischen Anschaffungskosten“ (d.h. die tatsächlichen) angesetzt. Sofern die historischen Anschaffungskosten bei Zugängen vor dem 01. Januar 1999 nicht bekannt sind, wurden Hilfswerte zur Ermittlung der Anschaffungskosten herangezogen. Eine **Ausnahme** hierzu bildet die Bewertung der **Kreisstraßen**, bei der für die **Zugänge der letzten fünfzehn Jahre, also ab dem 01. Januar 1989**, die historischen Anschaffungskosten ermittelt und angesetzt werden.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst, sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen bestimmt sind.

III. Angaben zur Eröffnungsbilanz

1. Allgemeines

Das Gliederungsschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben zur Vermögensrechnung der oben genannten Ausnahmegenehmigung des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Dieses Gliederungsschema orientiert sich an handelsrechtlichen Vorgaben.

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind, soweit sie gegen Entgelt erworben wurden, zu Anschaffungskosten bewertet. Beim Main-Kinzig-Kreis handelt es sich ausschließlich um aktivierte Lizenzen für Computer-Software. Die Nutzungsdauer für Software beträgt für sogenannte Standardsoftware (auch Betriebssysteme/ Server-Software) drei Jahre. Bei Spezialsoftware (auch sogenannte Branchensoftware) beträgt die Nutzungsdauer fünf Jahre.

Unbebaute und bebaute Grundstücke

Diese werden grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten bewertet, die der für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises zuständige und beim Katasteramt angesiedelte Gutachterausschuss zum Stichtag 31. Dezember 2003 ermittelt hat. Lagen für das einzelne Flurstück keine spezifischen Bodenrichtwerte vor, ist dieses im Wege des Vergleichswertverfahrens der umliegenden Grundstücke bewertet.

Neben den oben genannten grundsätzlichen Bewertungsgrundlagen sind hier die Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WERTR 2002) des Bundes auf Basis des Baugesetzbuches maßgebend.

Als „sogenannte Flächen für den Gemeinbedarf“ (wie z.B. für Schulen und Sportanlagen) bedarf ein Großteil der im Eigentum des Main-Kinzig-Kreises befindlichen Grundstücke einer gesonderten Betrachtung. Diese Gemeinbedarfsflächen dienen der Allgemeinheit und unterliegen aufgrund ihrer öffentlichen Aufgabe nicht dem Gewinnstreben. Allein aus dieser Schlussfolgerung heraus sind diese Flächen entsprechend vorsichtig zu bewerten. Eine hinreichende Bewertungsformel, die dieser vorsichtigen Bewertung Rechnung trägt, wurde vom Gutachterausschuss dem Main-Kinzig-Kreis empfohlen und entsprechend umgesetzt.

Im Einzelnen erfolgt die Bewertung der Grundstücke wie folgt:

- Flächen mit öffentlicher Nutzung (Schulen einschließlich Sportanlagen, Verwaltungsgebäude, ähnliche Einrichtungen mit öffentlicher Nutzung)
 - im bebauten Bereich: 50 % des Mittels der angrenzenden Richtwertzonen
 - im Außenbereich: 30 % der nächstgelegenen Richtwertzone für Wohnbaufläche
- Straßen
 - Richtwerte für landwirtschaftliche Flächen der jeweiligen Gemarkung ohne Unterscheidung von Ortsdurchfahrt oder Außenbereich
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Grünflächen im Außenbereich
 - Richtwert für landwirtschaftliche Flächen
- Unland
 - 50 % des Richtwertes für landwirtschaftliche Flächen
- Wasserflächen
 - Erinnerungswert von 1 €

Die mit langfristigen Nutzungsrechten belasteten Grundstücke (Erbbaurecht) sind entsprechend Ziffer 9.3.2 der Sonderregelungen mit dem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen.

Die erforderlichen Daten zur Bewertung des Grund und Bodens sind erstmals ermittelt. Die zu bewertenden Grundstücke sind den wirtschaftlichen Einheiten Schulen, Kreisstraßen und Sonstige Liegenschaften zugeordnet.

Befinden sich mehrere wirtschaftliche Einheiten (es handelt sich in diesen Fällen ausschließlich um Schulen) auf einem Flurstück, ist die prozentuale Aufteilung nach baufachlicher Einschätzung vorgenommen.

Gebäude und Gebäudeteile

Gebäude und Gebäudeteile, die nach dem 01. Januar 1999 fertig gestellt sind, sind mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Gebäude, die vor dieser Zeit hergestellt oder angeschafft wurden, sind ersatzweise mit dem Verfahren der **Normalherstellungskosten 2000** (= bundesweit errechnete Mittelwerte für Baukosten nach Gebäudetypen, veröffentlicht auf Basis eines Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01. Dezember 2001) bewertet worden. Die so ermittelten Wertansätze sind entsprechend Ziffer 10.2 der Sonderregelungen auf den Zeitpunkt der Anschaffung rückindiziert, um den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt der Anschaffung zu entsprechen. Zusätzlich sind wesentliche wertbeeinflussende Faktoren über Zu- und Abschläge berücksichtigt.

Konkrete Grundlage für die Ermittlung sind die oben genannten Wertermittlungsrichtlinien des Bundes, die Rückindizierungstabelle des Statistischen Landesamtes sowie die vorliegenden detaillierten Schulbeschreibungen. In Verbindung mit Vor-Ort-Terminen wurden nach

exakter Klärung der Sachverhalte gesicherte Grundlagen für die Bewertung nach dem Normalherstellungskosten-Verfahren ermittelt und zugrundegelegt.

In erster Linie handelt es sich beim Main-Kinzig-Kreis um Schulgebäude und Sporthallen sowie um Verwaltungsgebäude. Der Main-Kinzig-Kreis verfügt über 102 Schulen, die aufgrund ihrer Größe und Schulform unterschiedlich strukturiert sind. Die Schulen unterscheiden sich von einem bis zu mehr als zehn Gebäudeteilen; ebenso ungleichmäßig sind die unterschiedlichen Herstellungsjahre, die bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts zurückreichen.

In der Regel ist die Restnutzungsdauer auf Basis der sogenannten technischen Nutzungsdauer ermittelt. Die technische Restnutzungsdauer, von der grundsätzlich auszugehen ist, richtet sich nach einschlägigen Vorgaben auf Basis der Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen:

- 80 Jahre für Massivbauten (Mauerwerksbauten)
- 40 Jahre für Teilmassivbauten (Stahlbeton Skelettbauten)
- 20 Jahre für Leichtbauten (Stahl- und Holzskelett).

War ein Massivgebäude oder eine Teilmassivgebäude schon älter als 80 bzw. 40 Jahre und ist gleichzeitig in einem guten nutzbaren Zustand, ist die gültige Restnutzungsdauer sachkundig durch das Amt für Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung eingeschätzt bzw. verlängert, um eine möglichst reale Vermögenssicht darzustellen.

Kreisstraßen

Kreisstraßen sind getrennt nach Grundstücken und Bauwerken bewertet.

Die den Kreisstraßen zuzuordnenden Grundstücke sind gesondert entsprechend dem Vergleichsverfahren bei Grundstücken (siehe oben) angesetzt.

Als Straßenbauwerke sind in der Eröffnungsbilanz die jeweils neu errichteten oder grundhaft sanierten Teilstrecken aufgenommen. Deckschicht, Tragschicht und Unterbau bilden dabei die Bewertungsgesamtheit „Straßenkörper“ (vgl. Ziffer 10.3 der Sonderregelungen). Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen sind in den Gesamtkosten enthalten, da sie nicht mit vertretbarem Aufwand getrennt erfasst werden konnten. Brückenbauwerke werden getrennt ausgewiesen. Die ausgewiesenen Wertansätze basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die jeweiligen Teilstrecken und wurden für alle Straßenbauwerke ab dem Zeitpunkt 01. Januar 1989, also fünfzehn Jahre vor Bilanzstichtag, ermittelt.

Das ursprüngliche (nicht zu ermittelnde) Herstellungsjahr aller bestehenden „Altstraßen“ ist nach Absprache mit dem Amt für Straßenbau und Verkehrswesen mit 1950 datiert und rechnet mit einem durchschnittlichen km-Index für den Straßenkörper und Brücken.

Der Main-Kinzig-Kreis orientiert sich bei der Festlegung der Nutzungsdauer des Straßenkörpers an den sogenannten Ablöserichtlinien für die Unterhaltung von Straßen (im Straßenbau verwendete Richtlinie). Die Nutzungsdauer für Straßen ist auf 50 Jahre festgelegt, für Holzbrücken werden 20 Jahre und für Stahl-/Betonbrücken 80 Jahre zugrunde gelegt.

Bewegliches Sachlagevermögen

Das bewegliche Sachlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt. Für Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens, die vor dem 01. Januar 1999 angeschafft wurden, ist von der Vereinfachungsvorschrift in Ziffer 7.2 der Sonderregelungen Gebrauch gemacht, diese Gegenstände nicht zu erfassen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind gemäß Ziffer 7.4 der Sonderregelungen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anschaffung ebenfalls nicht im Anlagevermögen erfasst. Der Begriff des Geringwertigen Wirtschaftsgutes stammt aus dem Steuerrecht. Diese können im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe abgesetzt werden, d.h. sie unterliegen nicht der Abschreibung.

§ 6 Abs. 2 EStG stellt dazu Anforderungen, wie vor allem die Wertgrenze von 410 € netto. Der Erfassungsaufwand von Geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Inventur steht regelmäßig in keinem Verhältnis zum Wertansatz dieser Wirtschaftsgüter.

Ausgangspunkt der Bewertung ist eine auf Haushaltsbelege gestützte Buchinventur, die zentral rückwirkend zum 01. Januar 1999 durchgeführt wurde. Auf dieser Grundlage wurde für das Inventar der Schulen und der Computer-Gerätschaften in den Verwaltungsgebäuden eine körperliche Inventur nachgezogen und mit der Buchinventur abgeglichen. Bei den beweglichen Sachanlagevermögen in den Verwaltungsgebäuden (außer den genannten Computer-Gerätschaften in den Verwaltungsgebäuden) ist ausschließlich eine Buchinventur zugrunde gelegt.

Eine handelsrechtlich mögliche Gruppen- oder Festwertbewertung als Ersatzverfahren zur Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens wurde nicht durchgeführt.

Beim beweglichen Sachanlagevermögen wird das Prinzip der Vollabschreibung genutzt. Das heißt, für vorhandene, aber keinen Bilanzwert mehr besitzende Vermögensgegenstände wird kein Erinnerungswert ausgewiesen.

3. Weitere Aktivposten

Finanzanlagen

Beteiligungen sind als Finanzanlagen Bestandteil des Anlagevermögens.

Den Sonderregelungen folgend ist nicht die Einflussnahme der Kommune, sondern die Herstellung einer dauerhaften Bindung zur Kommune entscheidend für den Bilanzansatz. Mittelbare Beteiligungen werden in dieser Systematik nicht ausgewiesen.

Für Beteiligungen gelten im wesentlichen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Handelsgesetzbuches. Dies bedeutet, dass Beteiligungen für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz höchstens zu Anschaffungskosten bewertet werden dürfen. Grundsätzlich sind als Wertansatz vorsichtig geschätzte Verkehrswerte heranzuziehen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen und sonstige Beteiligungen sind bei erwerbswirtschaftlichen und nichterwerbswirtschaftlichen Beteiligungen, soweit möglich, nach der buchwertorientierten **Eigenkapital-Spiegelbildmethode** zum 31. Dezember 2003 in Ansatz gebracht.

Die Bilanzierung nach der "Eigenkapital-Spiegelbildmethode" bedeutet eine Berechnung nach der Formel:

$$\begin{aligned} & \text{anteiliges Grundkapital} \\ & + \text{ anteilige Rücklagen} \\ & +/- \text{ anteilige Ergebnisvorträge} \end{aligned}$$

vorzunehmen.

Die wirtschaftlichen Unternehmen des Main-Kinzig-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind unter "Anteile an Sondervermögen" ausgewiesen. Die Sondervermögen weisen ein nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstelltes bilanzielles Vermögen zum Stichtag aus, welches analog der Bewertung von Eigengesellschaften unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode in der Eröffnungsbilanz als Beteiligungswert übernommen wird.

Die einzelnen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände sowie die Schulden der Eigenbetriebe werden damit lediglich in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesen, weil sie dort auch eingeordnet sind.

Die **Mitgliedschaften** des Main-Kinzig-Kreises **in Zweckverbänden** nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sind **jeweils** zum Erinnerungswert mit **1 €** angesetzt, da nach den maßgeblichen Verbandssatzungen im Falle des Austritts eines Mitglieds kein Anspruch auf Auskehrung von Vermögensanteilen besteht.

Vorräte

Für die Erfassung und Bewertung der Vorräte im Main-Kinzig-Kreis sind nur größere Lagerbestände anzusetzen. Sind Bestände aus solchen größeren Lagern bereits abgegeben worden, gelten sie als verbraucht.

Die Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen betreffen vorwiegend Heizöl und Materialien z.B. aus dem Gesundheitsamt. Sie sind mit Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen

Forderungen sind mit ihrem Nennwert bilanziert.

Unter den Forderungen sind in erster Linie kamerale Kasseneinnahmereste, bezogen auf den 31. Dezember 2003, ausgewiesen. Angemessene Wertberichtigungen werden erst im Rahmen des ersten Jahresabschlusses 2004 vorgenommen, um anhand der im Jahr 2004 verbuchten Werte entsprechende Messgrößen zu erhalten.

Um den Zeitraum zwischen dem Kassenschluss im vorherigen kameralem System und den Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages 1. Januar 2004 richtig darzustellen, sind die Bilanzkorrekturbuchungen „Geldeingang/ Geldausgang“ per 31. Dezember 2003 in den Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommen und gleichzeitig zum 1. Januar 2004 wieder aufgelöst. Dabei handelt es sich quasi um ein Verrechnungskonto.

Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit aus dem Altersteilzeitgesetz sind als Forderungen aktiviert.

4. Eigenkapital und Sonderposten mit Rücklageanteil

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo (= direkter Bestandsvergleich) aus Vermögen und Schulden der Eröffnungsbilanz. Dieser Nettovermögensausweis (= Nettoposition) stellt den rechnerischen Ausgangspunkt für die Vermögensveränderung der Folgejahre dar.

Für die Nettoposition in der Eröffnungsbilanz besteht darüber hinaus kein Abstimmungsbedarf mit anderen Bilanzpositionen.

Der Main-Kinzig-Kreis weist eine positive Nettoposition aus, weil die ermittelten Vermögenswerte höher als die Schulden inklusive der Rückstellungen (als der Höhe nach ungewisser Schuld) sind. Dazu erläuternd muss erwähnt werden, dass aus dem bisherigen kameralem Vermögenshaushalt auch Instandhaltungen finanziert wurden und werden mussten, die nach dem Rechnungsstil der Doppik grundsätzlich keinen Vermögenszuwachs zur Folge haben. Erinnerung sei hier nur an die „Investitionen“ zur Sanierung ‚Kieselrot-, Asbest- oder PCB-belasteter‘ Immobilien, die vom Land mit Investitionsfondsdarlehen teilweise gefördert wurden. Diese Sanierungen führten generell zu keinem Vermögenszuwachs, allerdings deren

Finanzierung zu einen Zuwachs an Darlehen. Für den Vermögenshaushalt wurden langfristige Kreditverbindlichkeiten aufgenommen.

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Main-Kinzig-Kreis zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder sonstigen Stellen erhält. Stichtag ist analog der zugeordneten Sachanlagen der 01. Januar 1999. Die Auflösung erfolgt über die jeweilige Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes.

Bei der Einrichtung der Schulen des Main-Kinzig-Kreises wurden in den Jahren 1999 bis 2003 Zuschüsse aus zwei Sonderprogrammen gewährt, für die anteilig auf Sachanlagen Sonderposten zu bilden sind. Hier sind folgende Bezuschussungsquoten ermittelt, für die dann entsprechende Sonderposten gebildet werden:

Schule @ Zukunft 1999-2003	33,82 %
Zukunftsinvestitionsprogramm Berufliche Schulen	55,82 %

5. Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe als auch Entstehung ungewiss sind. Durch die Bildung von Rückstellungen sollen später zu leistende Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugeordnet werden.

Als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden Verpflichtungen des Main-Kinzig-Kreises für Versorgungsansprüche seiner Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Nach Ziffer 15.1 der Sonderregelungen sind Pensionsrückstellungen in voller Höhe zu bilden. Die Bewertung der Verpflichtung des Landkreises erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 6 a EStG. Als Rechnungszinsfuß werden 6 % unter Anwendung der Richtwerttafeln 1998 von Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Ungewisse Verbindlichkeiten der Höhe nach bestanden zum Bilanzstichtag bezüglich Rückzahlungen von Investitionsförderungen im Straßenbau, die ferner zurückgestellt werden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Bei den Verbindlichkeiten sind kamerale Kassenausgabereste zum 31. Dezember 2003 bilanziert.

Um den Zeitraum zwischen dem Kassenschluss im vorherigen kameralem System und den Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages 1. Januar 2004 richtig darzustellen, sind die Bilanzkorrekturbuchungen „Geldeingang/ Geldausgang“ per 31. Dezember 2003 in den Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommen und gleichzeitig zum 1. Januar 2004 wieder aufgelöst.

Weitere Verbindlichkeiten aus 2003, die unter kameralem Regelwerk nicht als Zahlungsverbindlichkeit zum 31. Dezember 2003 erfasst worden wären, sind gesondert bilanziert.

7. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bestanden am 1. Januar 2004 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von jährlich 1.779 TEUR (= Tausend Euro).

Im Rahmen eines Contracting-Vertrages für die Heizungsanlage einer Schule, die einen Übergang des Eigentums an den Gegenständen des Vertrages an den Landkreis beinhalten, besteht am 1. Januar 2004 eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 1.103 TEUR für die gesamte Laufzeit, davon werden 230 TEUR innerhalb eines Jahres fällig.

Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften des Main-Kinzig-Kreises beträgt am Bilanzstichtag 85.937 TEUR und betrifft unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kreises.

Kamerale Fehlbeträge aus Vorjahren

Kamerale Fehlbeträge sind gemäß der §§ 23, 45 Nr. 7 der noch gültigen Gemeindehaushaltsverordnung Soll-Fehlbeträge, die aus dem Saldo zwischen Einzahlungen und Auszahlungen im Verwaltungshaushalt eines Haushaltsjahres resultieren. Durch die Umstellung auf Ressourcenverbrauch bzw. auf die Doppik als Rechnungsstil „verschwinden“ kamerale Altfehlbeträge nicht – sie sind kumuliert in der Bilanz (näherungsweise) in den Verbindlichkeiten enthalten. Eine Erläuterung mit Ausweis nach Jahren im Anhang ist geraten.

Streng genommen wäre ein Ausweis vorheriger (kameraler) Altfehlbeträge aus Sicht des Ressourcenverbrauchskonzepts verzichtbar. Aber ohne Ausweis und damit Ausgleichspflicht kameraler Altfehlbeträge würde mit Anwendung der Doppik in der Eröffnungsbilanz durch die Veränderung des Rechnungsstils ein „Währungsreformeffekt“ eintreten, der diese Fehlbeträge schlagartig verschwinden ließe. Um eine derartige Informationsverkürzung zu vermeiden, sind Entstehung und betriebswirtschaftlicher Gehalt kameraler Altfehlbeträge vor dem Hintergrund des Umstiegs auf das neue kommunale Rechnungswesen entsprechend zu interpretieren.

Entwicklung kameraler Fehlbeträge aus Vorjahren:

Jahr	Rechnungsfehlbetrag (-) bzw. Überschuss in lau- fender Rechnung	Rücklagenentnahme bzw. Veräußerungser- löse	Zuweisung aus dem Landesausgleichsstockende	Stand am Jahres-
bis 1974	-6.452.248,63 €	0,00 €	0,00 €	-6.452.248,63 €
1975	-11.519.894,51 €	0,00 €	0,00 €	-17.972.143,14 €
1976	-9.626.394,73 €	0,00 €	0,00 €	-27.598.537,87 €
1977	-9.196.987,73 €	0,00 €	0,00 €	-36.795.525,60 €
1978	-4.963.068,21 €	0,00 €	6.646.794,46 €	-35.111.799,35 €
1979	-6.167.301,58 €	0,00 €	7.515.990,65 €	-33.763.110,28 €
1980	1.554.091,99 €	0,00 €	169.748,90 €	-32.039.269,39 €
1981	-1.595.744,35 €	0,00 €	0,00 €	-33.635.013,74 €
1982	-8.573.047,56 €	4.918.627,90 €	3.170.009,66 €	-34.119.423,74 €
1983	-1.898.689,81 €	2.196.937,76 €	0,00 €	-33.821.175,79 €
1984	3.490.468,09 €	0,00 €	0,00 €	-30.330.707,70 €
1985	-2.745.165,61 €	0,00 €	6.945.440,04 €	-26.130.433,27 €
1986	332.162,31 €	0,00 €	0,00 €	-25.798.270,96 €
1987	5.164.094,84 €	0,00 €	0,00 €	-20.634.176,12 €
1988	-978.941,07 €	0,00 €	5.164.048,00 €	-16.449.069,19 €
1989	-2.134.085,25 €	0,00 €	0,00 €	-18.583.154,44 €
1990	-3.795.100,20 €	0,00 €	0,00 €	-22.378.254,64 €
1991	-4.620.339,78 €	0,00 €	0,00 €	-26.998.594,42 €
1992	-15.904.484,53 €	0,00 €	0,00 €	-42.903.078,95 €
1993	-17.937.946,02 €	31.444.450,69 €	4.090.335,05 €	-25.306.239,23 €
1994	-10.131.835,88 €	0,00 €	0,00 €	-35.438.075,11 €
1995	-3.216.384,41 €	0,00 €	0,00 €	-38.654.459,52 €
1996	-5.376.752,11 €	0,00 €	8.589.703,60 €	-35.441.508,03 €
1997	-4.996.985,32 €	0,00 €	1.073.712,95 €	-39.364.780,40 €
1998	-5.579.165,02 €	0,00 €	1.636.134,02 €	-43.307.811,40 €
1999	-10.278.099,41 €	0,00 €	0,00 €	-53.585.910,81 €
2000	213.282,76 €	0,00 €	1.917.344,55 €	-51.455.283,50 €
2001	-3.325.466,53 €	0,00 €	0,00 €	-54.780.750,03 €
2002	-6.992.829,28 €	32.351.687,06 €	0,00 €	-29.421.892,25 €
2003	-17.987.065,76 €	0,00 €	0,00 €	-47.408.958,01 €
	-165.239.923,30 €	70.911.703,41 €	46.919.261,88 €	-47.408.958,01 €
Summe	-47.408.958,01 €			

Darlehensverbindlichkeiten für Kassenkredite sind zum Stichtag zum 1.1. 2004 von 40 Mio € in Anspruch genommen. Zusätzlich beträgt der Bestand bei der Sparkasse Hanau am Bilanzstichtag rd. minus 12, 4 Mio €.

IV. Sonstige Angaben

1. Organe

Organe des Kreises

Kreistag

Der Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises. Er trifft gemäß § 8 Hessische Landkreisordnung die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises besteht aus 93 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählten Kreistagsabgeordneten.

Am 1. Januar 2004 waren Vorsitzende des Kreistags:

Vorsitzender	Albert Hof
Stellv. Vorsitzende	Bruno Döring
	Heinz Lotz
	Martina Glaab
	Karlheinz Dziony
	Erika Wurst

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Landkreises. Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Ersten Kreisbeigeordneten, einem weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und vierzehn ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Am 1. Januar 2004 waren Mitglieder des Kreisausschusses:

Hauptamtlich	Karl Eyerkauf, Landrat
	Günter Frenz, Erster Kreisbeigeordneter
	Erich Pipa, Kreisbeigeordneter
Ehrenamtlich	Rita Hoffmann
	Winfried Weber
	Heidi Bär
	Franz Elpelt
	Sigrid Schindler
	Heinrich Pieh
	Ingrid Pillmann
	Hugo Klein
	Walter Kurzkurt
	Walter Korn
	Peter Stahl
	Bert-Rüdiger Förster
	Jochem Franz
	Jürgen Kerl

Bezüge der Organe

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Kreistages beliefen sich im Jahr 2003 auf 292.139,25 €. Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Kreisausschusses betragen im Jahr 2003 insgesamt 79.893,00 €, die als pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung gezahlt wurden.

2. Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Der Main-Kinzig-Kreis hält Anteile an **verbundenen Unternehmen** bei:

- Main-Kinzig-Kliniken gGmbH
- BBZ gGmbH Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrum des Main-Kinzig-Kreises
- Kreiswerke Hanau GmbH
- Wirtschaftsförderung und Tourismus GmbH im Main-Kinzig-Kreis
- Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH

Unter Anteile an **Sondervermögen** (Eigenbetriebe) werden ausgewiesen:

- Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“
- Eigenbetrieb „Alten- und Pflegezentren des Main-Kinzig-Kreises“
- Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“

Unter **andere Beteiligungen** werden ausgewiesen:

- Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)
- Vorbereitungsgesellschaft zur Gründung einer Gesellschaft für das Integrierte Verkehrsmanagement RheinMain (ivm) mbH
- Technologie- und Gründerzentrum Hanau GmbH
- Cosmobil Projektmanagementgesellschaft mbH
- Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
- Wasserverband Kinzig Bereich Wasserbeschaffung
- Wasserverband Kinzig Bereich Hochwasserschutz und Abflussregelung
- Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
- Zweckverband Naturpark Hessischer Spessart
- Zweckverband Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig
- Zweckverband Hallenschwimmbad Freigericht
- Zweckverband Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal
- Zweckverband Mittelpunktswimmbad Nidderau/Main-Kinzig-Kreis
- Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises
- Wasserverband Nidder-Seemenbach
- Kommunales Gebietsrechenzentrum / Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen

Der Main-Kinzig-Kreis ist an der Sparkasse Hanau über einen Sparkassenzweckverband mit der Stadt Hanau mit 40 % beteiligt, an den Kreissparkassen Gelnhausen und Schlüchtern mit jeweils 100 %. Eine Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz ist nicht vorgenommen, da keine Anschaffungskosten aufgewendet wurden und laufende Erträge aus der Mitgliedschaft nicht erzielt werden.

Eine ausführliche Übersicht über die Beteiligungen und zusätzliche Informationen und Erläuterungen enthält der Beteiligungsbericht des Kreises zum Stand 31. Dezember 2004.

3. Anzahl der Arbeitnehmer/ Statistik

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum 1. Januar 2004 waren in der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises 1.269 Bedienstete beschäftigt, dies sich wie folgt zusammensetzen:

	Gesamtmitarbeiter	Nachwuchskräfte	Altersteilzeit (Freizeitphase)	Beurlaubte
Beamte	153		0	15
Angestellte	972	40	18	62
Arbeiter	144		0	4
zusammen	1269	40	18	81

Beschäftigte der Eigenbetriebe des Main-Kinzig-Kreises sind in den oben genannten Zahlen nicht enthalten.

Weitere statistische Angaben

Der Main-Kinzig-Kreis hatte am 31.12.2003 409.589 Einwohner. Der Main-Kinzig-Kreis umfasst eine Fläche von rund 1400 qkm und setzt sich aus 29 Kommunen zusammen, davon elf Städte und achtzehn Gemeinden.

V. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

Von dem Grundvermögen entfallen auf (Angaben in TEUR):

▪ unbebaute Grundstücke	570
▪ bebaute Grundstücke	137.598
▪ Gebäude	157.065

In den bebauten Grundstücken sind die Grundstücke der Kreisstraßen enthalten.

Der Gebäudewert setzt sich vornehmlich durch Werte der Schulgebäude und Turn- und Sporthallen zusammen.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Als Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen sind angesetzt (Angaben in TEUR):

▪ Kreisstraßen	18.318
▪ Brücken	2.612

Die den Sachanlagen im Gemeingebrauch zugeordneten Kreisstraßen umfassen nur die Bauwerke (Gründung, Trag- und Deckschicht). Die den Kreisstraßen zugeordneten Grundstücke sind unter den bebauten Grundstücken erfasst.

Anlagen im Bau

Bei den Anlagen im Bau (Gesamtsumme von TEUR 1.768) sind zum Bilanzstichtag die Turnhalle der Grundschule in Weichersbach sowie vier Straßenbaumaßnahmen (K945, K904, K940, K893) angesetzt.

Bewegliches Anlagevermögen (Angaben in TEUR)

Bei den beweglichen Anlagenvermögen (Gesamtbetrag 2.879) handelt es sich im wesentlichen um EDV-Geräte einschließlich Zubehör (1.003), Büroeinrichtungen (989) sowie um technische und nicht-technische Ausrüstungsgegenstände der Schulen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen teilen sich auf in (Angaben jeweils in TEUR):

▪ Anteile an verbundenen Unternehmen mit jeweils 100 %	
- Main-Kinzig-Kliniken gGmbH	12.078
- BBZ gGmbH Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrum	45
- Kreiswerke Hanau GmbH	13.084
- Wirtschaftsförderungs- und Tourismus GmbH	125
- Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH	25

▪ Anteile an Sondervermögen (Eigenbetriebe)	
- Abfallwirtschaft	7.098
- Jugend- und Freizeiteinrichtungen	27.624
- Alten- und Pflegezentren	4.851
▪ Andere Beteiligungen	
- Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH	121
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	80
- Vorbereitungsgesellschaft zur Gründung einer Gesellschaft für das Integrierte Verkehrsmanagement RheinMain (ivm) mbH	10
- Cosmobil Projektmanagementgesellschaft mbH	5
- Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern	2.242
- Wasserverband Kinzig Bereich Wasserbeschaffung	5
- Wasserverband Kinzig Bereich Hochwasserschutz und Abflussregelung	114
- Kommunales Gebietsrechenzentrum / Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen	450

Die weiteren Beteiligungen sind alle mit 1 € bilanziert.

Bei den Sonstigen Ausleihungen handelt es sich um gegebene Darlehen der Bereiche Bau und Sport sowie Darlehen an Mitarbeiter.

Vorräte

Die Vorräte teilen sich auf (Angaben in TEUR):

▪ Druckerei/ Zentrale Dienste	7
▪ Gesundheitsamt	31
▪ Ölbestände Kreishäuser/ Schulen Main-Kinzig-Kreis	279

Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen teilen sich wie folgt auf:

in TEUR	Gesamtbe- trag am 01.01.2004	<u>davon mit Restlauf- zeit bis 1 Jahr</u>	<u>davon mit Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Korrekturkonto „Geldeingang/ Geldausgang Eröffnungsbilanz	5.762	5.363	357

Nettoposition

Die Nettoposition weist einen Bestand von 3.056 TEUR aus, der sich durch den Saldo aus Vermögen und Schulden der Eröffnungsbilanz bestimmt.

Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen (Angaben in TEUR)

Die Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Zuschüsse für Investitionen entfallen auf

▪ Land Hessen	3.712
▪ Bund	14.488
▪ Kommunen	150
▪ Sonstige	201

Rückstellungen (Angaben in TEUR)

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen von TEUR 61.422 setzt sich wie folgt zusammen:

▪ Pensionsrückstellungen	61.228
▪ Rückstellungen für Rückzahlungen Straßenbau	194

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Kreditverbindlichkeiten werden im nachstehenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

in TEUR	Gesamtbetrag am 01.01.2004	bis 1 Jahr	davon mit Restlaufzeit	
			1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern	305.118	52.452	3.439	249.227

Hanau, im März 2005

Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises

Eyerkauf
Landrat

Frenz
Erster Kreisbeigeordneter

**Rechnungsprüfungsamt
des Main-Kinzig-Kreises**

Bericht

über die

Prüfung der Eröffnungsbilanz

des Main-Kinzig-Kreises

zum

01.01.2004

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Grundsätzliche Feststellungen	1-2
II.	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	2-3
III.	Gegenstand der Prüfung	3
IV.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3-5
V.	Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs	5
VI.	Eröffnungsbilanz	6
VII.	Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	7-17
1.	Aktiva	7-14
1.1	Anlagevermögen	7-13
1.2	Umlaufvermögen	13-14
1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14
2.	Passiva	14-17
2.1	Eigenkapital	15
2.2	Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen	15
2.3	Rückstellungen	15-16
2.4	Verbindlichkeiten	16-17
2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17
VIII.	Bescheinigung	18

I. Grundsätzliche Feststellungen

Der Main-Kinzig-Kreis ist mit 1.397,91 km² und 409.589 Einwohnern (Stand: 31.12.2003) der bevölkerungsreichste Landkreis in Hessen. Derzeitiger Sitz der Kreisverwaltung ist Hanau. Im Juni 2005 wird Gelnhausen der Kreissitz sein.

Der Main-Kinzig-Kreis ist eine Gebietskörperschaft und ein Gemeindeverband. Er verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Das Kreisgebiet umfasst das Gebiet von 11 Städten (einschl. der Stadt Hanau, die einen Sonderstatus hat) und 18 Gemeinden.

Der Landkreis nimmt in seinem Gebiet, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der kreis-angehörigen Städte und Gemeinden hinausgehen.

Der Landkreis fördert die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden und trägt zum gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Städte und Gemeinden bei.

Der Landkreis hat die Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungskreises und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die kreisangehörigen Kommunen erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Kreisausschuss. Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist oberstes Organ des Landkreises. Der Kreisausschuss besorgt die laufende Verwaltung.

Der Kreistag besteht aus 93 gewählten Kreistagsabgeordneten. Die Namen der Vorsitzenden des Kreistages sind im Anhang namentlich aufgeführt.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Ersten und einem weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und weiteren 14 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten. Die Mitglieder des Kreisausschusses zum Bilanzstichtag sind im Anhang namentlich aufgeführt.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2004 werden vom Main-Kinzig-Kreis sämtliche Geschäftsvorfälle nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung erfasst.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.03.2003. Danach wurde dem Main-Kinzig-Kreis entsprechend den Regelungen des § 133 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO eine Ausnahmegenehmigung mit bestimmten Auflagen erteilt, wonach ab dem Haushaltsjahr 2004 die Haushaltsplanung, der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung ausschließlich auf der Grundlage des kaufmännischen doppelten Rechnungssystems vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang hat der Main-Kinzig-Kreis eine Eröffnungsbilanz erstellt.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insbesondere die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport herausgegebenen „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ zu beachten.

In diesen Sonderregelungen ist auch die Zuständigkeit des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Eröffnungsbilanz geregelt (Abschnitt 4).

II. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Bilanzvolumen

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. des Passiva. Die Eröffnungsbilanz des Main-Kinzig-Kreises hat zum 01. Januar 2004 ein Bilanzvolumen von rd. 396,8 Mio. EUR.

Eigenkapital und Anlagendeckung

Beim Eigenkapital handelt es sich um die Mittel, die vom Eigentümer des Unternehmens zu dessen Finanzierung aufgebracht oder als erwirtschafteter Gewinn im Unternehmen belassen wurden. Eigenkapital sind die Mittel, mit denen sich das Unternehmen unabhängig vom Fremdkapital finanziert. Die Anlagendeckung schließt die Sonderposten mit ein.

Der Main-Kinzig-Kreis weist eine Anlagendeckung von rd. 21,6 Mio. EUR aus. Die Deckungsquote beträgt damit 5,45 v.H..

Als Nettoposition Eigenkapital sind rd. 3,1 Mio. EUR ausgewiesen.

Fremdkapitalquote

Der Main-Kinzig-Kreis weist ein Fremdkapital von rd. 305,1 Mio. EUR aus. Die Fremdkapitalquote beträgt damit 76,90 v.H..

Die Fremdkapitalquote spiegelt das Verhältnis des Fremdkapitals zum Gesamtkapital wider und somit das Maß der Abhängigkeit von Kapitalgebern.

Besonderer Beurteilungsmaßstab

Bei der Beurteilung der Vermögenslage des Main-Kinzig-Kreises ist zu berücksichtigen, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003 kamerale Fehlbeträge von insgesamt rd. 47,4 Mio. EUR aufgelaufen sind. Bei den kamerale Fehlbeträgen handelt es sich um Salden, die sich aus der Verrechnung von Einzahlungen und Auszahlungen im kamerale Verwaltungshaushalt ergeben.

Eine Vergleichbarkeit mit handelsrechtlichen Jahresfehlbeträgen ist nicht gegeben. Durch die Umstellung auf die Doppik „verschwinden“ kamerale Altfehlbeträge nicht. Sie sind in der Bilanz in den Darlehensverbindlichkeiten (Kassenkredite = 40,0 Mio. EUR) enthalten. Eine Erläuterung der Altfehlbeträge mit Ausweis nach Jahren ist im Anhang zur Eröffnungsbilanz aufgelistet.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat vor dem Hintergrund der bislang aufgelaufenen Fehlbeträge sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlich auch zukünftig nicht ausgeglichenen Haushaltssituation seine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 nur mit Auflagen erteilt und den Kreistag aufgefordert, das seit einigen Jahren bestehende Haushaltssicherungskonzept jährlich weiterzuentwickeln.

III. Gegenstand der Prüfung

Die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Anhang liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

IV. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“, die Vorschriften der §§ 317 bis 323 HGB sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den IDW Prüfungsstandard 205 (Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen) beachtet.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von umfangreichen Stichproben beurteilt. Die Prüfung beinhaltete die Erfassung, die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Im Rahmen unseres Prüfungsansatzes haben wir wesentliche Prüfungsziele identifiziert und die Art und den Umfang der Prüfungshandlungen wie folgt festgelegt:

- Vollständigkeit
Ob alle Geschäftsvorfälle, alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte, die in der Eröffnungsbilanz abzubilden sind, auch tatsächlich enthalten sind.
- Richtigkeit
Ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf die erfassten Geschäftsvorfälle beziehen, richtig erfasst worden sind.
- Vorhandensein
Ob die erfassten Vermögensgegenstände und Schulden vorhanden sind.
- Abgrenzung
Ob alle Geschäftsvorfälle und Ereignisse der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet worden sind
- Bewertung
Ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften zutreffend angesetzt worden sind.
- Wirtschaftliches Eigentum und Verpflichtungen
Ob die ausgewiesenen Vermögenswerte dem Rechnungslegenden zuzuordnen sind und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden entsprechende Verpflichtungen bestehen.
- Ausweis
Ob die Geschäftsvorfälle und Ereignisse in den zutreffenden Konten erfasst sind und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich sind.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Prüfung der Inventare zum Grundvermögen sowie zu den Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgte stichprobenartig.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Oktober 2004 bis März 2005 begleitend durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden; Berichtigungen wurden begleitend vorgenommen.

V.

Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Das Gliederungsschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben zur Vermögensrechnung der vorstehend genannten Ausnahmegenehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Das Gliederungsschema orientiert sich an handelsrechtlichen Vorgaben.

Die von uns geprüften Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß durch Inventare nachgewiesen worden. Die geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den Vorschriften.

Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.
Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

VI. Eröffnungsbilanz

A K T I V A

	01.01.2004 EUR	01.01.2004 v.H.
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	927.351,00	0,23
Sachanlagen	321.238.838,84	80,96
Finanzanlagen	68.276.157,94	17,21
Summe Anlagevermögen	390.442.347,78	98,40
Umlaufvermögen		
Vorräte	335.982,66	0,09
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.762.894,10	1,45
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	237.223,38	0,06
Summe Umlaufvermögen	6.336.100,14	1,60
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	396.778.447,92	100,00

P A S S I V A

	01.01.2004 EUR	01.01.2004 v.H.
Eigenkapital		
Nettoposition	3.056.137,23	0,77
Sonderposten	18.551.309,60	4,68
Rückstellungen		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	61.227.616,00	15,43
Sonstige Rückstellungen	194.143,00	0,05
Summe Rückstellungen	61.421.759,00	15,48
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	305.118.229,49	76,90
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.589.016,77	2,16
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.325,18	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.964,35	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern und Transferleistungen	18.706,30	0,01
Summe Verbindlichkeiten	313.749.242,09	79,07
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	396.778.447,92	100,00

**VII.
Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz**

Nachstehend werden einige wesentliche Bilanzpositionen erläutert:

**1.
A K T I V A**

**1.1
Anlagevermögen**

**1.1.1
Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind, soweit sie gegen Entgelt erworben wurden, zu Anschaffungskosten bewertet. Beim Main-Kinzig-Kreis handelt es sich ausschließlich um aktivierte Lizenzen für Computer-Software.

Für die nicht körperlich zählbaren immateriellen Anlagegüter wie die Softwarelizenzen ist eine Buchinventur durchgeführt worden. Als Grundlage wurden vorhandene Aufzeichnungen und Originalbelege zugrunde gelegt. Die Software war vorhanden.

Als bilanzielle Nutzungsdauern hat der Main-Kinzig-Kreis die gemäß der NKRS - AfA-Liste geltenden Nutzungsdauern bei Standard-Software von 3 Jahren (auch Betriebssysteme/Server-Software) und bei Spezial-Software 5 Jahre zugrunde gelegt.

**1.1.2
Sachanlagen**

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	01.01.2004 EUR	01.01.2004 v.H.
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	295.232.692,87	91,91
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20.958.738,00	6,53
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	400.550,00	0,12
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.878.867,00	0,89
Anlagen im Bau	1.767.990,97	0,55
Summe Sachanlagen	321.238.838,84	100,00

Bewertung Grund und Boden

Grund und Boden, der die letzten fünf Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz und später erworben wurde, war mit seinen historischen Anschaffungskosten zu bewerten. Im Bereich der Schulen und sonstigen Liegenschaften ergaben sich hierzu keine für die Eröffnungsbilanz relevanten Ergebnisse. Für den Bereich der Kreisstrassen sind für 8 Maßnahmen Anschaffungskosten (Gründerwerbskosten) ermittelt und erfasst worden.

Grund und Boden, der mehr als fünf Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz erworben wurde, ist entsprechend den Sonderregelungen mit Bodenrichtwerten bewertet worden, die der beim Katasteramt angesiedelte Gutacherausschuss zum Stichtag 31.12.2003 ermittelt hat.

Bewertung der Gebäude

Für alle Bauten, die bis 5 Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz fertig gestellt worden sind, hat der Main-Kinzig-Kreis entsprechend den EB - Sonderregelungen die historischen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für alle Bauten mit Fertigstellungstermin vor 1999 wurde ersatzweise die Bewertung mit Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen. Hierbei handelt es sich um bundesweit errechnete Mittelwerte für Baukosten nach Gebäudetypen, Flächen und Raummaß sowie Baujahr und Standard. Wertmindernde Faktoren wurden durch entsprechende Abschläge berücksichtigt. Die Nutzungsdauern der Gebäude wurden entsprechend den Abschreibungstabellen des Landes Hessen mit

- 80 Jahre für Massivbauten (Mauerwerksbauten)
- 40 Jahre für Teilmassivbauten (Stahlbeton, Skelettbauten) und
- 20 Jahre für Leichtbauten (Stahl- und Holzskelett)

angesetzt.

Bei der Bewertung ist grundsätzlich vom Niedrigstwertprinzip ausgegangen worden.

War ein Gebäude schon älter als 80 bzw. 40 Jahre und gleichzeitig in einem guten nutzbaren Zustand, ist die Restnutzungsdauer sachkundig durch das Amt für Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung geschätzt worden, um eine möglichst reale Vermögenssicht darzustellen.

Bei der in Stichproben erfolgten Prüfung der Bewertung und Abschreibung der Gebäude und Bauten wurden insgesamt 9 Schulen jeweils mit allen Gebäuden und Anlagen und bei den sonstigen Liegenschaften weitere 3 Gebäude als Grundlage genommen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Bewertung der Kreisstraßen

Die Kreisstraßen sind getrennt nach Grundstücken und Bauwerken bewertet worden. Der Main-Kinzig-Kreis hat argumentiert, dass die Ermittlung der historischen Herstellungskosten für die Kreisstraßen nur mit einem ganz erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand zu erfüllen gewesen wäre und hat deshalb den Wert seiner Kreisstraßen anhand von normierten Herstellungskosten ermittelt.

Bei der Ermittlung dieser normierten Herstellungskosten für die Kreisstraßen hat man die Kosten für die Straßenbauwerke (Brücken, Durchlässe usw.) mit einbezogen und ist wie folgt vorgegangen:

Zur Ermittlung der Herstellungskosten auf Basis eines km-Indexes je Straßenkilometer wurden die tatsächlichen Herstellungskosten von 5 Straßenbaumaßnahmen zugrundegelegt. Als Ergebnis wurde ein normierter Preis von 756.000 EUR als Herstellungskosten je Kilometer Kreisstraße einschließlich Straßenbauwerke und Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen ermittelt. Dieser normierte Preis ist mit den 256,998 km Kreisstraßen multipliziert worden.

Die Bestände der Kreisstraßen waren damit zunächst erfasst. Da in vielen Fällen die Herstellungsdaten der Kreisstraßen nicht mehr ermittelbar waren, wurde einheitlich das Jahr 1950 als Baujahr zugrunde gelegt. Unter Zugrundelegung einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren sind diese Kosten zum Bilanzstichtag vollständig abgeschrieben (Erinnerungswert: 1 EUR).

Darüber hinaus hat der Main-Kinzig-Kreis die tatsächlichen Kosten der in den letzten 15 Jahren (ab 1989) durchgeführten Investitionen bei den Kreisstraßen anhand der Ergebnisse aus den kameralen Jahresrechnungen ermittelt und nachgewiesen.

Als Nutzungsdauer sind

- bei den Kreisstraßen 50 Jahre,
- bei Holzbrücken 20 Jahre,
- bei Stahl-/Betonbrücken 80 Jahre und
- bei sonstigen Bauwerken 80 Jahre

zugrunde gelegt worden.

Dieses Vorgehen (Ersatzverfahren für die Ermittlung der Herstellungskosten für Kreisstraßen) war mit den, den Main-Kinzig-Kreis beratenden Wirtschaftsprüfern von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herber und Partner sowie mit dem Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises schon im Vorfeld besprochen und vereinbart worden.

Sowohl die Bewertung als auch die Abschreibung wurden stichprobenweise geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Bewertung Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Main-Kinzig-Kreis hat sein Vorgehen auf der Basis einer Inventurrichtlinie zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens geregelt.

Das bewegliche Anlagevermögen in den Kreishäusern wurde über eine Buchinventur anhand der Bücher und Rechnungen der letzten fünf Jahre erfasst und aufbereitet. Auf eine körperliche Inventur ist verzichtet worden.

Im Bereich der 102 Schulen wurde ebenfalls zunächst eine Buchinventur anhand der Bücher und Belege der letzten fünf Jahre vorgenommen und anschließend zusätzlich eine körperliche Inventur in den Schulen vor Ort durchgeführt.

Bei der Berechnung der zeitanteiligen Abschreibungswerte wurden die Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen des Landes Hessen zugrunde gelegt.

Geringfügige Wirtschaftsgüter wurden nicht erfasst, da der Erfassungsaufwand erheblich gewesen wäre und in keinem Verhältnis zum Wertansatz dieser Wirtschaftsgüter steht. Derartige Anschaffungskosten sind zudem im jeweiligen Anschaffungsjahr als Sofortabschreibung aufwandswirksam.

Unsere Prüfung basierte auf Stichproben. Im Bereich der Kreishäuser wurden bei der Buch- und Beleginventur die Haushaltsjahre 1999 und 2000 und im Bereich der Schulen die Buch- und Beleginventur von insgesamt 10 Schulen (alle Schulformen waren vertreten) vollständig geprüft.

Die Prüfung (auch der Abschreibungen) ergab keine Beanstandung.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit rd. 1,8 Mio. EUR ermittelt und verteilen sich auf folgende Baumaßnahmen:

Bezeichnung der Maßnahme	Betrag EUR
Grundschule Sinntal-Weichersbach, Neubau einer Turnhalle	318.842,43
Kreisstraße 945, Ausbau zwischen Herolz und Ahlersbach	1.110.039,93
Kreisstraße 904, Neubau Verbindungsstraße zwischen Kreisstraße 904 und Bundesstraße 457 in Lieblos	335.948,83
Kreisstraße 940, Ausbau Ortsdurchfahrt Vollmerz	1.255,22
Kreisstraße 893, Ausbau der Ortsdurchfahrt Lützel und der freien Strecke	1.904,56
Insgesamt	1.767.990,97

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit ihren bis zum 31.12.2003 aufgelaufenen Ausgaben aktiviert.

Die Richtigkeit wird bestätigt.

1.1.3

Bewertung Finanzanlagen

Die Anteile des Main-Kinzig-Kreises an den Finanzanlagen wurden nach der buchwertorientierten Eigenkapital-Spiegelbildmethode mit den Werten vom 31.12.2003 angesetzt.

Sie wurden wie folgt ermittelt:

Bezeichnung	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.357.251,69
Anteile an Sondervermögen	39.573.270,00
Beteiligungen	3.027.276,60
Ausleihungen an sonstigen öffentlichen und privaten Bereich	318.359,65
Insgesamt	68.276.157,94

Als „Verbundene Unternehmen“ gelten alle in einer Kommune unter einheitlicher Leitung stehenden Verwaltungsbetriebe, an denen der Kommune das Recht zusteht, die Mehrheit der Aufsichts-, Verwaltungs- und Leitungsorgane zu bestimmen oder abzuwählen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gliedern sich wie folgt:

Verbundene Unternehmen	Beteiligung v.H.	Bewertung EUR
Main-Kinzig-Kliniken gGmbH	100,00	12.078.012,82
BBZ gGmbH Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrum des Main-Kinzig-Kreises	100,00	45.439,99
Kreiswerke Hanau GmbH	100,00	13.084.037,72
Wirtschaftsförderung und Tourismus GmbH im Main-Kinzig-Kreis	100,00	124.761,16
Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig-mbH	100,00	25.000,00
Wert der verbundenen Unternehmen insgesamt		25.357.251,69

Die wirtschaftlichen Unternehmen des Main-Kinzig-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind bilanzierende Sondervermögen des Kreises. Die Sondervermögen weisen ein nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstelltes bilanzielles Vermögen zum Stichtag aus, das analog der Bewertung von verbundenen Unternehmen unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode in der Eröffnungsbilanz als Beteiligungswert übernommen wird. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Sondervermögen werden lediglich in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesen.

Der saldierte Wertansatz der Sondervermögen (Eigenbetriebe) wurde mit rd. 39,6 Mio. EUR ermittelt und setzt sich wie folgt zusammen:

Sondervermögen	Bewertung EUR
Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“	7.098.112,67
Eigenbetrieb „Alten- und Pflegezentren des Main-Kinzig-Kreises“	4.851.295,56
Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ ¹	27.623.860,77
Wert der Sondervermögen insgesamt	39.573.270,00

Als Beteiligungen wurden rd. 3 Mio EUR bilanziert, die sich wie folgt aufgliedern:

Beteiligungen	Beteiligung v.H.	Bewertung EUR
Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH	0,93	120.953,06
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	3,704	80.437,17
Vorbereitungsgesellschaft zur Gründung einer Gesellschaft für das integrierte Verkehrsmanagement (ivm) mbH	4,444	10.000,00
Cosmobil Projektmanagementgesellschaft mbH	5,5	4.888,73
Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern	6,2	2.242.136,43
Wasserverband Kinzig		
-Bereich Wasserbeschaffung	10,30	5.266,31
-Bereich Hochwasserschutz u. Abflussregelung	87,25	114.040,88
Kommunales Gebietsrechenzentrum/Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen	2,2155	449.545,02
Technologie- u. Gründerzentrum Hanau GmbH	2,5	1,00
Wasserverband Nidder-Seemenbach	6,25	1,00
Zweckverband Tierkörperbeseitigung	9,32	1,00
Zweckverband Naturpark Hessischer Spessart	47,9	1,00
Zweckverband Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig	50,0	1,00
Zweckverband Hallenschwimmbad Freigericht	25,00	1,00
Zweckverband Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal, Gelnhausen	25,00	1,00
Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Nidderau/ Main-Kinzig-Kreis	25,00	1,00
Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises	Umlage	1,00
Wert der Beteiligungen insgesamt		3.027.276,60

¹ Der Eigenbetrieb hält u.a. die Beteiligung an den KWG

Die Mitgliedschaften des Main-Kinzig-Kreises in Zweckverbänden nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) wurden jeweils zum Erinnerungswert mit einem EUR angesetzt, da nach den maßgeblichen Verbandssatzungen im Falle des Austritts eines Mitglieds kein Anspruch auf Auskehrung von Vermögensanteilen entsteht.

Die Sparkassen sind Unternehmen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit in kommunaler Gewährsträgerschaft. Hierbei handelt es sich nicht um eine Beteiligung. Insofern ist in der Eröffnungsbilanz des Main-Kinzig-Kreises auch keine Beteiligung nachzuweisen.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um gegebene Darlehen der Bereiche Bau und Sport sowie Darlehen an Mitarbeiter.
Die Richtigkeit der Bilanzposition „Finanzanlagen“ wird bestätigt.

1.2. Umlaufvermögen

Wesentliche Bilanzpositionen beim Umlaufvermögen sind die Forderungen und der Kassenbestand.

1.2.1 Vorräte

Für die Erfassung und Bewertung der Vorräte im Main-Kinzig-Kreis sind nur größere Lagerbestände anzusetzen. Die Lagerbestände an Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen betreffen überwiegend Heizöl in den Kreishäusern und Schulen des Main-Kinzig-Kreises. Sie sind mit Anschaffungskosten bewertet.
Die stichprobenweise Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

1.2.2 Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen. Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus folgenden Bruttobeträgen:

Forderungen	9.511.838
Abzüglich Forderungen aus Altsystem	<u>- 3.743.829</u>
	5.768.009

Forderungen

Die festgestellten Kasseneinnahmereste aus der kameralen Jahresrechnung von insgesamt 11.918.113 Euro sind in das Finanzverfahren SAP R/3 übernommen - und dort allerdings nach dem neuen Rechnungsstil verteilt worden. Entsprechend der neuen Logik kam es zu Regulierungen. Von den Forderungen in Abzug gebracht sind z.B. über 2,3 Mio Euro Ist-Zahlungen in 2003, für die eine Sollstellung im kameralen System in 2003 nicht mehr verbucht werden konnte (Buchungsschluss nach dem alten KIV – Verfahren war der 15.12.03).

Der Main-Kinzig-Kreis hat im Laufe des Haushaltsjahres 2004 unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes zur Beachtung der Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz die Kasseneinnahmereste aus den Vorjahren untersucht und dabei Einzelforderungen in größerem Ausmaß niedergeschlagen und bereinigt. Der Einsatz ist noch nicht abgeschlossen. Das Thema wird auch ein Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 sein. Wertberichtigungen werden erst im Rahmen des ersten Jahresabschlusses 2004 vorgenommen, auch um anhand der in 2004 verbuchten Werte entsprechende Messgrößen zu erhalten.

Forderungen aus Altsystem

Es handelt sich um eine einmalige Darstellung wegen Umstellung des Buchungssystems. Um den Zeitraum zwischen dem kameralen Kassenabschluss und dem Zeitpunkt des Bilanzstichtages 1. Januar 2004 richtig darzustellen, sind Bilanzkorrekturbuchungen „Geldeingang / Geldausgang“ per 31.12.03 in den Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommen und gleichzeitig zum 1. Januar 2004 aufgelöst worden (z.B. wurde bei Geldeingängen zwischen dem 11. und 31.12. unterstellt, dass sie Forderungen minimieren und Geldausgänge Verbindlichkeiten reduzieren).

1.2.3

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Im Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten werden alle Konten erfasst, die einen Plus-Bestand aufweisen.

Konten mit Minus-Beständen werden unter Verbindlichkeiten nachgewiesen.

1.3.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben auszuweisen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Wegen Geringfügigkeit der Beträge und auch wegen des Wechsels des Rechnungswesens (siehe Ausführungen unter Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) wurde auf die Darstellung in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

2. P A S S I V A

2.1. Eigenkapital

2.1.1 Nettoposition

Der Landkreis erfährt als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung über einen Satzungsbeschluss.

Das Eigenkapital ist auf der Basis des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) in der Form der sogenannten „Nettoposition“ zu ermitteln. Dabei ergibt sich die Nettoposition aus dem Saldo von Vermögen und Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag.

2.2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Landkreis zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

Die Bilanzierung der Zuweisungen und Zuschüsse erfolgte grundsätzlich in Höhe der um die zeitanteiligen Abschreibungen verminderten Zuschussleistungen.

In den Fällen, in denen die Höhe der Zuwendungen nachträglich nicht mehr ermittelt werden konnte, wurden durchschnittliche Zuwendungsquoten auf der Grundlage repräsentativer Herstellungskosten ermittelt.

Die Sonderposten werden generell entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Projekte ertragswirksam aufgelöst. Die Allgemeinen Investitions-pauschalen, die einzelnen Projekten nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden über 15 Jahre aufgelöst.

Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

2.3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für **bestimmte** Verbindlichkeiten oder auch für Aufwendungen gebildet, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Sie werden als entsprechenden Aufwand der Verursacherperiode zugeordnet. Insoweit sind sie bilanziell eine Ergänzung der Verbindlichkeiten und reduzieren das (freie) Eigenkapital.

Die unter Ziffer 15.1 der Sonderregelungen vorgegebenen Rückstellungen sind in der Bilanz ausgewiesen.

2.3.1**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge (winExpertisa) hat für den Main-Kinzig-Kreis ein Versicherungsmathematisches Gutachten zur Bewertung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber seinen Versorgungsberechtigten nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) zum 31.12.2003 erstellt. In diesem Gutachten vom 11.10.2004 wurden Pensionsverpflichtungen für die 169 aktiven Beamten in Höhe von rd. 19,4 Mio. EUR und für die 132 Ruhestandsbeamten in Höhe von rd. 41,8 Mio. EUR errechnet. Sie ergeben nach dem Stand vom 31.12.2003 einen Betrag von insgesamt rd. 61,2 Mio. EUR an Pensionsverpflichtungen. Als Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck von 1998 mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde gelegt worden.

Unsere Prüfung bezog sich insbesondere darauf, ob bei der Erstellung dieses Gutachtens alle Beamten und Ruhestandsbeamten vollständig und mit den richtigen Daten berücksichtigt worden sind. Dies wird bestätigt.

2.3.2**Sonstige Rückstellungen**

Bei den sonstigen Rückstellungen werden Rückstellungen für die Rückzahlung von Investitionszuschüssen für Straßenbaumaßnahmen nachgewiesen. Sie sind richtig errechnet.

2.4.**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

2.4.1**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Bezeichnung	01.01.2004 EUR
Investitionskredite	252.709.005,32
Kassenkredite	52.409.224,17
Kredite insgesamt	305.118.229,49

Die Bestände sind vollständig durch Saldenbestätigungen der Banken nachgewiesen worden.

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die bis einschließlich des Haushaltsjahres 2003 aufgelaufenen und noch nicht ausgeglichenen kameralen Fehlbeträge belaufen sich auf eine Summe von rd. 47,4 Mio. EUR. Sie sind ein Indiz dafür, dass erhebliche Kassenkredite notwendig wurden.

Es erfolgte insgesamt eine Kassenbestandsverstärkung von rd. 52,4 Mio EUR. Ein eigener bilanzieller Ausweis der Fehlbeträge i.S. eines auf neue Rechnung vorgetragenen Verlustvortrags unter dem Eigenkapital kommt nicht in Betracht.

Die Veranschlagung und der Ausgleich kameraler Altfehlbeträge ist bis zum vollständigen Ausgleich im Anhang zur Bilanz nachzuweisen. Die Richtigkeit wird bestätigt.

2.4.2

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt; es sind die kamerale Kassenausgabereste zum 31.12.2003 bilanziert. In den Verbindlichkeiten sind 6.125.113 Euro als sog. Verbindlichkeiten aus Altsystem enthalten. Im Wesentlichen handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Schülerbeförderung (rd. 1,5 Mio Euro), Verbindlichkeiten des Jugendamtes (rd. 1,3 Mio Euro), des Sozialamtes (rd. 0,8 Mio), des Amtes für Bau-, Schul- und Liegenschaftsangelegenheiten (rd. 0,7 Mio) und die Zinsverbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen von rd. 6,8 Mio Euro, die vertraglich bedingt vor dem Fälligkeitstag kameral verbucht wurden. In der Gegenrechnung sind Geldausgänge zwischen dem Abschluss des kamerale Systems und dem Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages dargestellt – hier wird analog auf die Ausführungen unter 1.2.2 – Forderungen aus Altsystem - verwiesen.

Daneben sind maßgeblich aus der Vermögensrechnung Verbindlichkeiten gegenüber dem Land (gestundete Krankenhausumlage) von 2.391.879 Euro zu nennen.

Die Prüfung erfolgte anhand der Abstimmungskonten (Kreditoren Einzelpostenliste) und Sachkonten (Einzelpostenliste).

Beanstandungen waren nicht zu treffen.

2.4.3

Weitere Verbindlichkeiten

Die Prüfung der weiteren Verbindlichkeiten hat keine Beanstandungen ergeben.

2.5.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Bilanz waren keine Beträge nachzuweisen. Auf die Ausführungen zu **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wird entsprechend verwiesen.

**VIII.
Bescheinigung**

Wir erteilen der Eröffnungsbilanz und dem Anhang des Main-Kinzig-Kreises folgende Bescheinigung:

„Wir haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs entsprechend Abschnitt 4 Ziffer 20.4 der Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen unter Heranziehung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz und Anhang überwiegend auf der Basis von umfangreichen Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Art und Umfang unserer Tätigkeit ergibt sich aus diesem Prüfungsbericht.

Nach unserer Überzeugung vermittelt die Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Main-Kinzig-Kreises.

Schlüchtern, 04. April 2005

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
FAG	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
Hj.	Haushaltsjahr
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KIV	Kommunale Informationsverarbeitung